



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Friedrichsfelder Ski-Club e.V., 1973".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Friedrichsfeld und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Mai bis zum 30. April.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Tennisverbandes und des Skiverbandes Schwarzwald-Nord. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich an. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten-, oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. §1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Ausübung des Ski- und Tennissports, sowie weiterer Sportarten bei Bedarf, und die Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung sportlicher Anlagen

und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Als Ehrenmitglieder kommen solche Personen in Betracht, die sich außerordentlich um den Verein bemüht haben, allgemeine Anerkennung im Dienste um den Ski- oder Tennissport erworben haben oder sich durch hervorragende sportliche Leistungen hervorgetan haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschulden des minderjährigen Mitglieds bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird, aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der entsprechenden Nutzungsordnungen zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jeweils eine Stimme. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche

Mitglieder haben ebenfalls nur jeweils eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Mitgliedschaft von Belang sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Änderung der Anschrift,
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.

Es können Abteilungsbeiträge erhoben werden. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze vom dreifachen eines Jahresbeitrages (ohne Abteilungsbeiträge) besteht.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), Austritt, Streichung oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt erfordert die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde, und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Ergebnis des Einspruchs ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vereinsleitung,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsleitung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a) zwischen zwei und fünf gleichberechtigten Mitgliedern, sowie
 - b) einem Kassenwart.

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander und wird den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und

unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften in finanziellen Angelegenheiten muss eines der beiden Vorstandsmitglieder der Kassenwart sein. Rechtsgeschäfte, die nicht vom Jahresbudget gedeckt sind, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Vereinsleitung erteilt ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
4. Aufgaben des Vorstandes sind hauptsächlich
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens,
 - c) die Unterstützung der Vereinsleitung und der Abteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§9 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) einem Schriftführer,
 - c) einem Jugendleiter,
 - d) den Abteilungsleitern.
2. Die Mitglieder der Vereinsleitung nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, bzw. bestätigt, falls die Wahl durch die Vereinsjugend oder die Abteilungen erfolgt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die Vereinsleitung kann für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder bestellen.
4. Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Vereinsleitung leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder den Abteilungen übertragen sind.
6. Der Vereinsleitung obliegt
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) der Verkehr mit Behörden und Organisationen,
 - c) das Festlegen des Jahresbudgets.
7. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, zu denen ein Mitglied

des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einlädt. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Vereinsleitung kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder der Vereinsleitung ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse der Vereinsleitung sind zu protokollieren.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Vereinsleitung kann die Vereinsleitung in einer Sitzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im 2. Quartal, ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalpresse, im Vereinsheft, oder auf der Internetseite des Vereins erfolgen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und können nur erfolgen, wenn die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

in der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

7. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsleitung
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - d) Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Jahresbudgets
 - e) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Vereinsleitung nach §9 Abs. 1
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung
 - Abteilungsordnungen
 - weitere Vereinsordnungen nach BedarfDie Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 - k) Bestätigung der Jugendordnung und der Geschäftsordnung der Vereinsleitung
 - l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen, sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung.

§12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung und wählt den Jugendleiter, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vereinsleitung angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, und erstatten der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und der Vereinsleitung im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vereinsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§14 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig

verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.